

Anhang 3: Reglement Paritätische Vertrauenskommission (PVK)

Gestützt auf Art. 10 des Vertrages vereinbaren die Vertragspartner folgende Grundsätze:

1. Sämtliche Differenzen über die Anwendung des Tarifvertrages im konkreten Einzelfall zwischen Dialysezentren und dem SVK bzw. Krankenversicherern werden vorgängig der schiedsgerichtlichen Erledigung der paritätischen Vertrauenskommission (PVK Dialyse) unterbreitet.
2. Die PVK besteht aus je einem Vertreter von H+, den Dialysezentren und der Pflege sowie drei Vertretern der Versicherer. Die PVK berücksichtigt bei ihren Empfehlungen die Aspekte der Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit. Das Sekretariat PVK Dialyse führt eine Liste mit den Mitgliedern. Änderungen sind dem Sekretariat zu melden.
3. Der Vorsitz wechselt im Turnus von 1 Jahr zwischen H+, den Dialysezentren, der Pflege und den Versicherern. Das Sekretariat der PVK wird vom SVK geführt.
4. Die PVK amtiert als vertraglich eingesetzte Schlichtungsinstanz für Streitigkeiten zwischen Versicherern und Leistungserbringern über die Anwendung des Tarifvertrages im konkreten Einzelfall.
5. Die PVK kann von Dialysezentren und Versicherern angerufen werden, welche dem Dialysevertrag beigetreten sind. Anträge sind mit den nötigen Beweisen, Unterlagen etc. an die PVK Dialyse, c/o SVK, Muttenstrasse 3, 4502 Solothurn zu richten.
6. Beschlüsse in der PVK müssen einstimmig gefällt werden. Können sich die Mitglieder der PVK nicht auf einen gemeinsamen Schlichtungsvorschlag einigen, wird dies den Parteien schriftlich mitgeteilt. Anschliessend ist die Anrufung des Schiedsgerichtes möglich.
7. Die PVK unterbreitet den Parteien schriftlich innert 3 Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen einen Schlichtungsvorschlag. Der unterbreitete Schlichtungsvorschlag kann beim zuständigen Schiedsgericht angefochten werden.
8. Die PVK kann Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg oder an Sitzungen fällen. Mündliche Anhörungen der Parteien oder mündliche Verfahren werden nur in Ausnahmefällen und bei Notwendigkeit durchgeführt.

9. Die Mitglieder der PVK werden von ihren Verbänden/Delegationen honoriert. Mit dem Beschluss über den Schlichtungsvorschlag entscheidet die PVK über die Kostenerlegung zulasten der unterliegenden Partei oder die Kostenaufteilung unter den Parteien. Bei Grundsatzfragen kann auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden. Die maximalen Kosten je Verfahren betragen CHF 500.00

Bern, 14.11. 2011

H+ Die Spitäler der Schweiz

Solothurn, 2.11. 2011

SVK Schweizerischer Verband
der Gemeinschaftsaufgaben
der Krankenversicherer

Charles Favre
Präsident

Dr. Bernhard Wegmüller
Direktor

Dr. Claude Rüey
Präsident SVK

Daniel Wyler
Leiter SVK